



Amt für Wald und Naturgefahren
Uffizi da guaud e privels da la natira
Ufficio foreste e pericoli naturali

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

betreffend

Altholzinseln

in der

Gemeinde DISENTIS / MUSTÉR

Name	Zentrums-Koordinaten	Parzellen-Nr.	Fläche (ha)
Plaunca da Bos	2'711'096 / 1'178'148	2544	1.55
Total			1.55

Zwischen

dem Benediktinerkloster Disentis
als Eigentümerin des Waldes

und

dem Kanton Graubünden,
vertreten durch den Bereichsleiter Schutzwald & Waldökologie
des Amts für Wald und Naturgefahren

1 Bestimmungen:

In Altholzinseln soll sich der Wald ohne Zutun des Menschen dynamisch entwickeln. Altholzinseln beherbergen Totholz sowie Altbäume, die wegen ihres Reichtums an Höhlen, Rissen, Faulstellen und toten Holzteilen besondere ökologische Nischen anbieten. Wichtig ist eine gute Vernetzung zu anderen Altholzinseln, Naturwaldreservaten und Beständen mit geringer Bewirtschaftungsintensität.

Die Altholzinsel umfasst insgesamt **1.55 ha** Wald. Sie wird bei Bedarf im Gelände markiert. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf jegliche Holznutzungen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Flächen zu verzichten (Nutz- und Brennholz, Äste, Rinde).

Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und seine Laufzeit beträgt 50 Jahre (bis 31. Dezember 2070). Eine nachfolgende Verlängerung wird 2 Jahre vor Vertragsende geprüft (anno 2068). Die Waldeigentümerin erhält bei Vertragsbeginn für die Vertragsdauer von 50 Jahren einmalig einen Kantonsbeitrag von gesamthaft CHF 3'100.- (Fr. 40.-/ha und Jahr). Das Material für die Markierung der Altholzinseln wird zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Forstliche Eingriffe in der Altholzinsel, die aufgrund einer phytosanitären Extremsituation notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen der Waldeigentümerin, dem Revierforstamt und dem Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt. Nach Möglichkeit müssen allfällige Zwangsnutzungen liegengelassen und entrindet werden. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch in der Altholzinsel gestattet und angezeigt. Altholzinseln sind frei begehbar und die Ausübung der Jagd und das Sammeln von Beeren und Pilzen sind nach Massgabe der einschlägigen Gesetzgebung gestattet. Hochsitze und Schussschneisen sind nur mit Bewilligung des kommunalen Forstdienstes möglich.

Entlang von offiziellen Wegen können die zur Gewährleistung der Sicherheit notwendigen Eingriffe durchgeführt werden (wie z.B. Fällen von gefährlichen Bäumen). Ein solcher Eingriff erfolgt durch das zuständige Revierforstamt mit dem Einverständnis des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden. Das Holz muss vor Ort liegengelassen werden. Die Stöcke sollen nach Möglichkeit hoch abgeschnitten werden.

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien. Bei vertragswidrigem Verhalten der Waldeigentümerin und darauffolgender frühzeitiger Auflösung des Vertrags sind die für die entsprechende Fläche bezogenen Beiträge pro rata temporis dem Kanton zurückzuerstatten. Erreicht die Altholzinsel eine Entwicklungsphase, die nicht mehr ihrer Zielsetzung entspricht (z.B. Jungwald ohne Totholz nach besonderen Ereignissen), so kann der Vertrag seitens des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden ohne Recht auf Rückerstattungen gekündigt werden.

Dieser Vertrag wird zweifach unterzeichnet und ausgefertigt, je ein Exemplar für die Waldeigentümerin und das Amt für Wald und Naturgefahren (Zentrale Chur).

Für das **Benediktinerkloster Disentis/Mustér:**

Ort, Datum:

Avat Vigeli Monn:

Abt Benediktinerkloster Disentis/Mustér

Judith Huonder:

Mitglied der Geschäfts

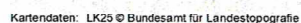
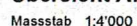
Für den **Kanton Graubünden:**

Amt für Wald und Naturgefahren

Ort, Datum:

Marco Vanoni:

Bereichsleiter Schutzwald & Waldökologie



Planherstellung AWN05.03.2020, bu